

Festsetzungen der Gemeinde Büchenbach zu Plakatierungen bei Wahlen:

- Grundsätzlich darf mit der Plakatierung erst sechs Wochen vor der jeweiligen Wahl begonnen werden.
- Diese Regelung gilt nur für kleine bewegliche Plakatständer. Für große Plakatwände stellt die Gemeinde keinen öffentlichen Verkehrsflächen zur Verfügung.
- **Der Altort von Büchenbach, d.h. der Rathausplatz (= Rother Straße im Bereich von Schwabacher Straße bis Abzweigung Schulgasse) und der Kreuzungsbereich Rother Straße / Breitenloher Straße ist von jeglicher Plakatierung ausgenommen.**
- Pro Partei bzw. Wählervereinigung sind in Büchenbach-Ort lediglich zehn Plakatständer für jede Wahl zulässig. In den Ortsteilen sollen dies maximal zwei Plakatständer pro Partei oder Wählervereinigung und pro Wahl sein.
- Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Straßen sowie der Geh- und Radwege nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:
 - Höhe über der Fahrbahn: 4,50 m
 - Höhe über Geh- und Radweg: 2,50 m
 - Seitlicher Abstand von der Bordsteinkante: 1,00 m
- Die Werbeanlagen dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben.
- Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Werbeanlagen sind von den Aufstellern laufend zu überwachen.
- Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.
- Erlaubniswidrig angebrachte Plakate werden umgehend entfernt. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- Gemeindliche Anlagen (Tafeln, Schilder usw.) dürfen nicht beklebt werden.
- Das Anbringen von Plakaten/Schildern/Transparenten an gestrichenen Lichtmasten oder Kandelaberlaternen ist nicht gestattet.
- Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.
- Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100 Meter - gerechnet nach allen Seiten - voneinander entfernt sein.
- Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen müssen frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern - gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten - einzuhalten. Bei Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
- Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Plakatständer oder Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen

bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, dass Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.

- Die Gemeinde Büchenbach ist von jeglichen Ansprüchen - auch Dritter, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.
- Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
- Außerhalb der geschlossenen Ortschaften sowie bei Störung der freien Landschaft darf die Erlaubnis nicht ausgeübt werden.
- Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Genehmigungen usw.).
- Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate u. Ä. auf seine Kosten von der Gemeinde Büchenbach entfernt werden.
- Die Ausübung der Erlaubnis durch Dritte ist nur mit unserer Zustimmung statthaft.
- Alle in Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde Büchenbach zu ersetzen.
- Das Anbringen von Plakaten/Schildern/Transparenten im Bereich von Verkehrsanlagen, Grünanlagen und an Straßenbäumen ist nicht gestattet.
- **Am Rathausplatz (= Rother Str. im Bereich von Schwabacher Str. bis Abzweigung Schulgasse!) und im Kreuzungsbereich Rother Straße / Breitenloher Straße dürfen keine Plakatstände aufgestellt werden.**
- Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Büchenbach.
- Die Werbeträger sind innerhalb von Arbeitstagen nach Veranstaltungsende vom Erlaubnisinhaber zu entfernen.
- Der Verwaltung der Gemeinde ist eine verantwortliche Person mit Telefon-Nr. zu nennen.